

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute am achten Februar zweitausendvierundzwanzig

- 08.02.2024 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

**Notar a. D. Peter Schönefuß,
amtlich bestellter Vertreter für**

Notarin

Ines Rechenberger

an deren Amtssitz in 01219 Dresden, Tiergartenstraße 32:

1. Frau Stephanie Wilhelm, geborene Hänsel, geboren am 28. Mai 1980,
geschäftsansässig in 01558 Großenhain, Frauenmarkt 2,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis und nach Angabe hier handelnd
als alleinige und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsfüh-
rerin der Gesellschaft in Firma
W+W Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Großenhain,
Geschäftsanschrift: 01558 Großenhain, Frauenmarkt 2,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden, HRB 38246,
2. Herr Franz-Josef Eichler, geboren am 23. Januar 1989,
wohnhaft in Wilsdruff
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
3. Frau Laura-Joan Pluskat, geboren am 4. November 2000,
wohnhaft in Großenhain,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
4. Frau Lisa Albinus, geboren am 20. April 1992,
wohnhaft in Moritzburg
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- nachfolgend Gesellschafter genannt -

Ist in dieser Urkunde von „Notarin“ die Rede, ist hiermit je nach Zusammenhang die
amtierende Notarin oder der Notarvertreter gemeint.

Aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Dresden vom 06.02.2024 bescheinige ich, der unterzeichnende Notarvertreter, dass die Gesellschaft in Firma W+W Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Großenhain unter der Registernummer HRB 38246 eingetragen steht und Stephanie Wilhelm als Geschäftsführerin zu deren alleiniger Vertretung berechtigt ist. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Nach Hinweis der Notarin auf die Vorschriften des Geldwäschegesetzes erklären die Erschienenen zu 2. bis 4.: Wir handeln auf eigene Rechnung.

Auf Ersuchen beurkunde ich aufgrund der vor mir abgegebenen Erklärungen Folgendes:

I. Gründung

Wir, die vorstehend genannten Gesellschafter, errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Oluvo GmbH

mit dem Sitz in Großenhain.

Wir vereinbaren für das Gesellschaftsverhältnis den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag. Auf diesen verweisen wir. Er bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

II. Geschäftsführung

In der hiermit gleichzeitig abgehaltenen ersten Gesellschafterversammlung werden zu Geschäftsführern bestellt:

- a) Laura-Joan Pluskat, geboren am 04.11.2000, wohnhaft in Großenhain
- b) Lisa Albinus, geboren am 20.04.1992, wohnhaft in Moritzburg

Die konkrete Vertretungsbefugnis wird geregelt wie folgt:

Frau Pluskat und Frau Albinus – jeweils einzeln - sind stets einzelvertretungsberechtigt, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind und haben die Erlaubnis, mit sich im eigenen Namen und für Dritte Rechtsgeschäfte mit der GmbH vorzunehmen (Befreiung von § 181 BGB).

Die Geschäftsführung ist bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft ermächtigt, innerhalb des Satzungsgegenstandes alle Geschäfte zu tätigen, die nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG vorzunehmen berechtigt sind; Dritten gegenüber ist § 37 Abs. 2 GmbHG anzuwenden.

III. Hinweise

Die Gesellschafter sind von der beurkundenden Notarin unter Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen auf Folgendes hingewiesen worden:

- 1) Die Gesellschaft entsteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Mit dem wirksamen Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht eine Vorgesellschaft, deren Rechtsnachfolger die GmbH ist. Geschäftsführer, die vor Eintragung der Gesellschaft handeln, haften in manchen Fällen für Schäden persönlich. Geschäfte, Rechte, Verträge, Verbindlichkeiten, die vor der Gründung der GmbH begründet wurden, gehen **nicht** auf die heute gegründete GmbH über, sondern müssen ggf. auf diese übertragen werden.
- 2) Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Zahlungen auf die Geschäftsanteile haben keine Erfüllungswirkung.
- 3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden. Sie dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein. Bareinlagen sind auf ein auf den Namen der in Gründung befindlichen Gesellschaft lautendes Bankkonto einzuzahlen.
- 4) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital und der Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen. Dabei ist er nicht auf die Höhe der übernommenen Geschäftsanteile beschränkt.
- 5) Alle Gesellschafter haften im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für Leistungen auf die Geschäftsanteile, auf die die geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind. Dies gilt auch für solche Leistungen auf die Geschäftsanteile, die keine Tilgungswirkung haben, schon vor Eintragung ohne Werterhaltung verbraucht oder an die Gesellschafter zurückgezahlt wurden.
- 6) Sind Geldeinlagen vereinbart, ist jede Form der Verrechnung oder Aufrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft unzulässig.
- 7) Sind Sacheinlagen statt Geldeinlagen vorgesehen, muss dies in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
- 8) Die Einlageverpflichtung eines Gesellschafters entfällt nicht, wenn in unmittelbarem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters, einer ihm nahestehenden Person oder eines von ihm beherrschten Unternehmens an die Gesellschaft verkauft werden oder eine andere Gestaltung gewählt wird, durch die es zu einem Rückfluss der Bareinlage an den Gesellschafter kommt. Die sogenannten verdeckten Sacheinlagen führen dazu, dass der Geschäftsanteil nochmals bar erbracht werden muss, unter Anrechnung des Wertes des verdeckt eingebrachten Gegenstandes.

- 9) Sind Geldeinlagen vereinbart und sollen diese zeitlich unmittelbar nach der Gründung an einen Gesellschafter wieder ausgezahlt werden, muss dieser auf die Bareinlageverpflichtung nur dann nicht nochmals leisten, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben. Ist der Anspruch nicht vollständig vollwertig, so ist die Einlage gänzlich nicht erbracht und der Geschäftsführer macht sich strafbar.
- 10) Ein Gesellschafter haftet unter dem Gesichtspunkt des „existenzvernichtenden Eingriffs“ unter Umständen persönlich, wenn er die Eigeninteressen der Gesellschaft nicht hinreichend berücksichtigt. Hierzu kann es bei Verletzung des Eigeninteresses der Gesellschaft kommen (z.B. bei Liquiditätsentzug, Gefährdung der Kreditfähigkeit durch Entziehung von Sicherheiten). Betroffen ist jeder Gesellschafter, der an dem Eingriff in das Gesellschaftsvermögen mitgewirkt hat.
- 11) Kommt es nicht zur Eintragung der GmbH im Handelsregister, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit dem Scheitern der Eintragung (z. B. Rücknahme des Eintragungsantrags und/oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs). Geben also die Gesellschafter die Eintragung der GmbH in das Handelsregister auf, müssen sie die aus der Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Verluste ohne Beschränkung auf die übernommenen Geschäftsanteile ausgleichen.
- 12) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt sich eine Überschuldung, haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit der Gesellschaft) ist auch jeder Gesellschafter zur Stellung des Antrages berechtigt und verpflichtet, es sei denn, er hat von der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung und der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- 13) Bestellen die Gesellschafter einen Geschäftsführer, dem die Amtsausübung gem. § 6 GmbHG untersagt ist oder belassen sie diesen im Amt, so können Pflichten des Geschäftsführers auf die Gesellschafter übergehen und die Gesellschafter in die Haftung geraten.
- 14) Der Gesellschaftsvertrag sollte in allen seinen Bestandteilen in regelmäßigen Abständen darauf überprüft werden, ob er den Vorstellungen der Gesellschafter und der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse noch entspricht.

IV. Vollmachten

Die Gesellschafter erteilen sich hiermit gegenseitig und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Vereinbarung von Nachträgen zu diesem Gesellschaftsvertrag und der Satzung. Dabei dürfen sowohl die Firma als auch der Unternehmensgegenstand geändert werden. Die Vollmacht berechtigt auch zur Abgabe aller Erklärungen und Stellung aller Anträge, auch an das Registergericht, die zur Eintragung der Gesellschaft erforderlich sind. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Die Notarin Ines Rechenberger sowie die Notariatsangestellten Frau Cornelia Korn, Frau Carmen Renger, Frau Judith Püschner und Frau Sandy Radelow und zwar jeweils einzeln - alle 01219 Dresden, Tiergartenstraße 32 – werden hiermit bevollmächtigt, alles zu erklären, was zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

V. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt im Innenverhältnis die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschafter übernehmen die Kostenhaft neben der Gesellschaft.

VI. Sonstiges

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass sie gemäß § 54 Einkommensteuerverordnung verpflichtet ist, diese Urkunde in beglaubigter Abschrift dem Finanzamt der Geschäftsleitung (Ort des Mittelpunktes der geschäftlichen Oberleitung) binnen zwei Wochen zuzuleiten.

Von dieser Urkunde erhalten:

eine beglaubigte Abschrift

- das Betriebsfinanzamt gem. § 54 EStDV
- Geschäftsführung sofort
- jeder Gesellschafter
- die Gesellschaft

eine elektronisch beglaubigte Abschrift

- das zuständige Handelsregister

Vorgelesen vom Notarvertreter - samt Anlage -,
von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig,
zusammen mit dem Notarvertreter, unterschrieben:

gez. Stephanie Wilhelm

gez. Franz-Josef Eichler

gez. Laura-Joan Pluskat

gez. Lisa Albinus

J. M. K. H. c. J.





Anlage

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Oluvo GmbH
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Großenhain.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens sind Vertrieb und Montage von Photovoltaikanlagen , Wärmepumpen und energetische Sanierungen von Wohnimmobilien sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.
- 2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sein können.
- 3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- 2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- 2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Geschäftsanteile:
 - W+W Beteiligungs GmbH
einen Geschäftsanteil Nr. 1 zu einem Nennbetrag von 21.250,00 Euro
 - Franz-Josef Eichler
einen Geschäftsanteil Nr. 2 zu einem Nennbetrag von 1.250,00 Euro
 - Laura-Joan Pluskat
einen Geschäftsanteil Nr. 3 zu einem Nennbetrag von 1.250,00 Euro
 - Lisa Albinus
einen Geschäftsanteil Nr. 4 zu einem Nennbetrag von 1.250,00 Euro
- 3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind je zur Hälfte sofort einzuzahlen, der Rest - abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG ohne weiteren Gesellschafterbeschluss - innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung durch die Geschäftsführung. Der Anspruch auf Einzahlung noch nicht erbrachter Einlagen wird auch ohne Aufforderung spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft fällig.

§ 6 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Einzelvertretungsbefugnis und die Befugnis, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten, kann erteilt werden. Dies gilt auch, wenn sich alle Geschäftsanteile in einer Hand vereinigen.
- 2) Alle Bestimmungen dieser Satzung für Geschäftsführer gelten in gleicher Weise auch für Liquidatoren.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, soweit erforderlich Anhang) aufzustellen und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - einen schriftlichen Lagebericht zu erstatten.
- 2) Der Gesellschafter entscheidet über die Ergebnisverwendung; er hat Anspruch auf den Jahresüberschuss nur, soweit ein entsprechender Beschluss über eine teilweise oder vollständige Ausschüttung ergangen ist.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Zur Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen und zum Abschluss von Stimmrechtsbindungsverträgen ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für schuldrechtliche Vereinbarungen oder einseitige Verpflichtungen, die einer Abtretung wirtschaftlich gleichkommen, wie insbesondere Treuhandverträge sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass die Erwerber die weiteren Vereinbarungen, die zwischen den Gesellschaftern bestehen, gegen sich gelten lassen.
- 2) Vor der dinglichen Übertragung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles an einen Dritten, ist dieser zunächst den übrigen Gesellschaftern zu denselben schuldrechtlichen Bedingungen zum Kauf anzubieten. Die Andienungsberechtigten sind berechtigt, die zu übernehmenden Geschäftsanteile einzeln anzunehmen oder im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen untereinander aufzuteilen. Das Andienungsrecht ist innerhalb von einem Monat auszuüben.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils neuesten Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Etwa unwirksame Bestimmungen sollen durch andere ersetzt werden, die den zu ersetzenden wirtschaftlich am nächsten kommen.
- 2) Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Steuerberater-, Notar-, Gerichts- und ggf. Anwaltskosten, sowie Kosten und Gebühren bei Behörden) bis zum Betrag von 2.500,00 Euro trägt die Gesellschaft.

vorgelesen:

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dresden, den 22.02.2024

Peter Schönefuß, Notarvertreter/in